



28.3.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

über Korruption und Menschenrechte in Drittstaaten
(2017/2028(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichtersteller: Petras Auštrevičius

Verfasser der Stellungnahme (*):
Stelios Kouloglou, Entwicklungsausschuss (*)

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten (2017/2028(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten ist¹,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, auf die Empfehlung des Rates zur weiteren Bekämpfung von Bestechung (Recommendation of the Council for Further Combating Bribery) von 2009 sowie auf die Empfehlung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger (Recommendation on the Tax Deductibility of Bribes to Foreign Public Officials) von 2009 und andere damit verbundene Dokumente²,
- unter Hinweis auf den 2012 verabschiedeten Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den am 20. Juli 2015 vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) angenommenen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019,
- unter Hinweis auf die am 8. Dezember 2008 auf der 2914. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) verabschiedeten Leitlinien der EU für die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern³,
- unter Hinweis auf die VN-Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁴,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in

¹ <https://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/>.

² http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/ConvCombatBribery_ENG.pdf.

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A133601>.

⁴ <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

⁵ http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

Drittstaaten¹,

- unter Hinweis auf das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und die vom Ministerkomitee des Europarates am 5. Mai 1998 bzw. am 1. Mai 1999 verabschiedeten Resolutionen (98)7 und (99)5 zur Gründung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO),
 - unter Hinweis auf die am 26. und 27. November 2012 angenommene Erklärung von Jakarta zu den Grundsätzen für mit Korruptionsbekämpfung befasste Stellen²,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Panama, die anlässlich der siebten Jahreskonferenz und Generalversammlung der Internationalen Vereinigung der Antikorruptionsbehörden (International Association of Anti-Corruption Authorities, IAACA) vom 22. bis 24. November 2013 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2015 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und auf die am 29. September 2016 vom Menschenrechtsrat verabschiedete Resolution über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 5. Januar 2015 über die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Wahrnehmung der Menschenrechte⁴,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0000/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich die Korruption als komplexes Phänomen erweist, das als Missbrauch von anvertrauter Macht für den individuellen oder kollektiven, unmittelbaren oder mittelbaren persönlichen Nutzen definiert werden kann und die gesellschaftliche Stabilität und Sicherheit ernsthaft gefährdet, da es die Institutionen und die Werte der Demokratie, Ethik und Gerechtigkeit schwächt;
- B. in der Erwägung, dass die Korruption in vielen Ländern nicht nur ein erhebliches systemimmanentes Hindernis für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit ist, sondern auch Ursache für viele Menschenrechtsverletzungen sein kann; in der Erwägung, dass die Korruption, die Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Ausgrenzung Vorschub leistet, zu den am stärksten vernachlässigten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit gehört;

¹ ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 2.

² https://www.unodc.org/documents/corruption/WG-Prevention/Art_6_Preventive_anti-corruption_bodies/JAKARTA_STATEMENT_en.pdf.

³ <http://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/Governance/Resolutions/A.HRC.RES.33.15%20EN.pdf>.

⁴ http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session28/Documents/A_HRC_28_73_ENG.doc.

- C. in der Erwägung, dass die Korruption keineswegs eine abstrakte Straftat ist, sondern konkrete negative Folgen für die Wahrnehmung der Menschenrechte hat, von denen Einzelpersonen, bestimmte Gruppen oder die Gesellschaft als Ganzes insbesondere im Hinblick auf finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen und die Verwirklichung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betroffen sind;
- D. in der Erwägung, dass sich die Korruption wirtschaftlich äußerst negativ auswirkt, insbesondere in Bezug auf die Zunahme von Armut und Ungleichheit in der Bevölkerung, die Qualität der öffentlichen Dienste, den Zugang zu Infrastrukturen, wirtschaftliche Chancen und den Verlust von Investitionen;
- E. in der Erwägung, dass in vielen Ländern ein Teufelskreis aus einem hohen Maß an Korruption einerseits und einem niedrigen Stand der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, einem niedrigen Bildungsstand, eingeschränkten bürgerlichen und politischen Rechten und wenig oder gar keinem politischem Wettbewerb andererseits besteht;
- F. in der Erwägung, dass Korruptionsfälle und Verletzungen der Menschenrechte häufig mit Machtmissbrauch, mangelnder Rechenschaftspflicht und der Institutionalisierung verschiedener Formen der Diskriminierung einhergehen;
- G. in der Erwägung, dass Praktiken wie Wahlbetrug, illegale Parteienfinanzierung oder ein als unverhältnismäßig empfundener Einfluss von Geld in der Politik zu Vertrauensverlust und sozialer Unzufriedenheit mit den gewählten Vertretern und Regierungen führen, die demokratische Legitimität untergraben und die bürgerlichen und politischen Rechte erheblich schwächen können;
- H. in der Erwägung, dass Korruption in der Justiz gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Zugangs zur Justiz sowie des Rechts auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf verstößt;
- I. in der Erwägung, dass die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, ein wertvolles Instrument im Kampf gegen die Korruption ist; in der Erwägung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Förderung und Stärkung der Menschenrechte einerseits und der Korruptionsbekämpfung andererseits besteht;
- J. in der Erwägung, dass die Schaffung von Synergien zwischen dem strafrechtlichen Ansatz und dem auf die Menschenrechte gestützten Ansatz in der Korruptionsbekämpfung dazu beitragen könnte, die kollektiven und allgemeinen Auswirkungen der Korruption zu bewältigen und eine systembedingte Aushöhlung der Menschenrechte als direkte oder indirekte Folge von Korruption zu verhindern;
- K. in der Erwägung, dass die internationalen Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung zwar in einem sich entwickelnden institutionellen und rechtlichen Rahmen stattfinden, dass jedoch eine erhebliche Umsetzungslücke besteht, die auf einen Mangel an politischem Willen oder an konsequenten Durchsetzungsmechanismen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass ein auf die Menschenrechte gestützter Ansatz im Kampf gegen die Korruption mit einem Paradigmenwechsel verbunden wäre und zur Schließung dieser Umsetzungslücke beitragen könnte, indem die Einhaltung von

Menschenrechtsverpflichtungen unter Einsatz bestehender nationaler, regionaler und internationaler Mechanismen überwacht wird;

- L. in der Erwägung, dass der Justiz, den Bürgerrechtsbeauftragten und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine entscheidende Rolle beim Vorgehen gegen die Korruption zukommt und dass das Potenzial dieser Einrichtungen durch eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Antikorruptionsbehörden gesteigert werden kann;
- M. in der Erwägung, dass Initiativen ergriffen werden sollten, um die Korruption dadurch zu bekämpfen, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessert und Maßnahmen gegen Straflosigkeit innerhalb eines Landes gestärkt werden und dass die Entwicklung von Strategien und spezifischen politischen Maßnahmen Vorrang erhält, die nicht nur auf die Korruptionsbekämpfung ausgerichtet sind, sondern auch zur Entwicklung und/oder zum Aufbau einer entsprechenden staatlichen Politik beitragen;
- N. in der Erwägung, dass dort, wo es keine freien Online- und Offlinemedien gibt, ein für undurchsichtige Geschäftspraktiken besonders günstiges Umfeld geschaffen wird; in der Erwägung, dass die Medien eine wichtige Rolle dabei spielen, die Öffentlichkeit für Korruption und Menschenrechtsverletzungen zu sensibilisieren;
- O. in der Erwägung, dass viele Organisationen der Zivilgesellschaft, unter anderem Antikorruptions- und Menschenrechtsvereinigungen, Journalisten, Blogger und Hinweisgeber, trotz großer persönlicher Risiken Fälle von Korruption, Betrug, Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen aufdecken; in der Erwägung, dass ein mangelnder Schutz vor Repressalien, Verleumdungs- und Diffamierungsgesetze sowie das Fehlen unabhängiger und glaubwürdiger Ermittlungen die Menschen davon abhalten können, sich offen zu äußern; in der Erwägung, dass die EU die Pflicht hat, diese Personen zu beschützen, indem sie ihnen vor allem öffentlich Unterstützung anbietet und ihre Instrumente, wie etwa das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), bestmöglich einsetzt;
- P. in der Erwägung, dass zum Kampf gegen die Korruption auch Maßnahmen zur Beseitigung von Steueroasen, Steuerhinterziehung und illegaler Kapitalflucht sowie der Modelle, mit denen diese Methoden praktisch durchgeführt werden, gehören sollten, da derartige Methoden die Entwicklung, den Fortschritt und den Wohlstand eines Landes beeinträchtigen;
 - 1. fordert, dass auf internationaler Ebene kollektive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ergriffen werden, da sich Korruption grenzüberschreitend ausbreitet und die Zusammenarbeit zwischen Ländern und Regionen gefördert werden muss;
 - 2. ist besorgt angesichts des Stands der Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden internationalen Instrumente zur Korruptionsbekämpfung; fordert die Unterzeichnerstaaten zur vollständigen Anwendung dieser Instrumente auf, um ihre Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen;
 - 3. betont, dass die Staaten an die Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen gebunden sind; stellt fest, dass ein Staat dafür verantwortlich ist, auf mögliche negative

Folgen von Korruption auf seinem Hoheitsgebiet zu reagieren; weist darauf hin, dass die Wirtschaftsakteure verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und gegen Korruption vorzugehen; betont, dass eine Menschenrechtsperspektive in die Strategien zur Korruptionsbekämpfung integriert werden muss;

Überlegungen zu Korruption und Menschenrechten in den bilateralen Beziehungen der EU

4. hebt hervor, dass der Grundsatz der lokalen und demokratischen Eigenverantwortung bei Projekten, die im Rahmen von EU-Hilfsprogrammen finanziert werden, konsequent einbezogen werden muss; weist darauf hin, dass die Konditionalität und die Anreize in den externen Finanzierungsinstrumenten der EU auf der Grundlage von Normen zur Korruptionsbekämpfung und Zusagen der Partnerländer festgelegt und operationalisiert werden müssen;
5. fordert die EU auf, in ihre Abkommen mit Drittstaaten neben Menschenrechtsklauseln auch eine Klausel zur Korruptionsbekämpfung aufzunehmen, die bei schwerwiegenden und/oder systemimmanenten Korruptionsfällen, die ernsthafte Menschenrechtsverletzungen verursachen oder unmittelbar mit ihnen verbunden sind, eine Überwachung, Konsultationen und als letztes Mittel die Verhängung von Sanktionen oder die Aussetzung des entsprechenden Abkommens ermöglichen würde;
6. betont, dass ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, dass die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption seitens der Staaten, mit denen die EU ein Abkommen geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt, kontinuierlich und strukturiert überwacht und bewertet wird;
7. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Kommission auf, ein gemeinsames Programm zum Thema Menschenrechte und Korruption zu erarbeiten und dabei insbesondere Initiativen zur Verbesserung der Transparenz, zum Kampf gegen die Straffreiheit und zur Stärkung von Antikorruptionsbehörden vorzusehen; ist der Auffassung, dass im Rahmen dieser Bemühungen auch die Fähigkeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen gefördert werden sollte, in Korruptionsfällen unter anderem durch Untersuchungskapazitäten zur Ermittlung von Verbindungen zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen, durch die Zusammenarbeit mit Antikorruptionsbehörden und die Weiterleitung an Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden tätig zu werden;
8. fordert die Kommission und den EAD auf, weitere Mittel bereitzustellen, um den Erlass und die Umsetzung von Schutzprogrammen für die Mitglieder zivilgesellschaftlicher Organisationen – darunter Antikorruptionsvereinigungen und Menschenrechtsbewegungen, Journalisten, Blogger und Hinweisgeber – zu fördern, die Fälle von Korruption und Menschenrechtsverletzungen aufdecken und anprangern; fordert nachdrücklich, dass bei jeder künftigen Aktualisierung der Leitlinien der EU für die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern sowie in jedem Leitfaden zu deren Umsetzung ausdrücklich auf den Schutz dieser Personen Bezug genommen wird; begrüßt das vor Kurzem eingeleitete Anhörungsverfahren der Kommission betreffend den Schutz von Hinweisgebern;
9. empfiehlt den EAD- und EU-Delegationen, einen spezifischen Richtwert für den

Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechten in die Länderstrategiepapiere über Menschenrechte und Demokratie aufzunehmen, wann immer dies zweckmäßig ist;

10. legt den Mitgliedstaaten nahe, den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, in denen die Möglichkeit vorgesehen ist, die Vermögenswerte von Personen einzufrieren und Visabeschränkungen gegen sie auszusprechen, wenn sie an schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte anderer Personen beteiligt waren;

Interne und externe Kohärenz

11. ist überzeugt, dass eine ehrgeizige Politik zur Bekämpfung der Korruption im Rahmen der EU-Außenbeziehungen nur dann glaubwürdig ist, wenn sie von einer wirksamen Korruptionsbekämpfungsstrategie im Inneren der EU flankiert wird; bedauert in diesem Zusammenhang den Beschluss der Kommission, ihren EU-Antikorruptionsbericht von 2014 nicht weiterzuverfolgen, zumal dies die Glaubwürdigkeit der EU im Hinblick auf die Förderung einer ehrgeizigen Agenda zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen ihrer auswärtigen Politik ebenfalls gestärkt hätte;
12. stellt fest, dass die Entkriminalisierung jeder Art von Korruption in einem EU-Mitgliedstaat die Glaubwürdigkeit der staatlichen Politik und zudem die Fähigkeit der EU beeinträchtigen würde, sich weltweit für eine ehrgeizige Antikorruptionsagenda einzusetzen; befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof;

Engagement der EU für ein auf den Menschenrechten beruhendes Konzept für die Korruptionsbekämpfung in multilateralen Gremien

13. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, auf der Ebene der Vereinten Nationen eine Diskussion über die Stärkung der Normen im Hinblick auf die Unabhängigkeit und die Mandate von Antikorruptionsbehörden anzustoßen und darauf hinzuwirken, dass dabei auf die Erfahrungen des OHCHR, des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und von VN-Gremien, insbesondere des Menschenrechtsrats, in Bezug auf nationale Menschenrechtsinstitutionen (Pariser Grundsätze) zurückgegriffen wird;
14. fordert die Mitgliedstaaten der EU erneut auf, die Schaffung des Amtes eines Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu Finanzkriminalität, Korruption und Menschenrechten zu unterstützen, das mit einem umfassenden Mandat ausgestattet sein müsste, welches unter anderem auch einen zielorientierten Plan sowie eine regelmäßige Bewertung der von den Staaten zur Bekämpfung der Korruption ergriffenen Maßnahmen abdecken sollte; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Initiative zu ergreifen, um die Unterstützung der Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats hierfür zu mobilisieren, und sich gemeinsam für eine Resolution zur Schaffung eines solchen Mandats einzusetzen;
15. betont, dass auf nationaler und internationaler Ebene an die Bürgerinnen und Bürger gerichtete Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen intensiviert werden müssen; hebt hervor, dass Bildung entscheidend ist, damit sich – auf Grundlage der Achtung der Rechtsstaatlichkeit – in unserer Gesellschaft starke Individuen entwickeln

können;

16. betont, dass die Verbindungen zwischen Antikorruptionsbehörden und nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf der Grundlage des Mandats der nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt werden müssen, um gegen die Korruption als Ursache direkter und indirekter Menschenrechtsverletzungen vorzugehen;
17. empfiehlt, in die allgemeine regelmäßige Überprüfung auch die Untersuchung der Korruptionsproblematik – sowohl als Ursache für Menschenrechtsverletzungen als auch als Folge von Menschenrechtsverletzungen und mangelnder Rechtsstaatlichkeit – aufzunehmen; hebt hervor, dass nichtstaatlichen Organisationen, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind, eine wichtige Rolle in diesem Prozess zufallen könnte;

Wirtschaft und Menschenrechte

18. legt allen EU-Mitgliedstaaten nahe, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vollständig umzusetzen und spezifische Verpflichtungen in Bezug auf Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in ihren nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte vorzusehen oder spezielle Rechtsvorschriften gegen Bestechung zu erlassen;
19. begrüßt die Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen im Rahmen der Berichtspflichten durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, auch im Hinblick auf deren Bemühungen im Zusammenhang mit Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung; legt den Unternehmen nahe, alle einschlägigen Informationen nach Maßgabe des in Kürze von der Kommission herauszugebenden Leitfadens offenzulegen;

Wahlen und Arbeitsweise demokratisch gewählter Gremien

20. betont, dass es zu den Zielen der Korruptionsbekämpfung gehören sollte, den schweren Missbräuchen ein Ende zu setzen, die zur Verzerrung der politischen Prozesse führen, und eine unabhängige, unparteiische und wirksame Justiz zu fördern;
21. stellt besorgt fest, dass Wahlbetrug und Korruption im Zusammenhang mit Wahlverfahren und der Arbeitsweise gewählter repräsentativer Gremien und Versammlungen das Vertrauen in die demokratischen Institutionen erheblich beeinträchtigen und die Wahrnehmung bürgerlicher und politischer Rechte schwächen, da ausgewogene und angemessene Vertretung hierdurch verhindert wird;
22. betont, dass es konkret erforderlich ist, dass internationale Organisationen und regionale Versammlungen, die für den Schutz und die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zuständig sind, in ihren Arbeitsabläufen strengste ethische Normen und eine größtmögliche Transparenz wahren;

Große Sportereignisse und deren Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und Korruption

23. ist nach wie vor besorgt darüber, dass im Zusammenhang mit großen internationalen Sportereignissen und den damit verbundenen großen Infrastrukturprojekten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, unter anderem die Verletzung von Arbeitsrechten und Korruptionsfälle auf höchster Ebene; befürwortet, dass sportliche Leitungsgremien, internationale Antikorruptionsbehörden und nichtstaatliche Organisationen zusammenarbeiten, damit transparente und überprüfbare Menschenrechtsverpflichtungen für die Organisatoren großer Sportereignisse eingeführt werden; betont, dass diese Kriterien zu den Vergabekriterien für die Ausrichtung solcher Veranstaltungen gehören sollten;

Steueroasen

24. fordert nachdrücklich, dass Strategien umgesetzt werden, wonach Steueroasen und Geldwäsche unter keinerlei Umständen zu tolerieren sind, die internationalen Transparenznormen strenger werden und der Informationsaustausch verstärkt wird, da diese Maßnahmen wichtige Instrumente im Kampf gegen Betrug, illegalen Handel, illegale Kapitalflüsse und Steuerumgehung sind;

Medienfreiheit

25. hebt die herausragende Bedeutung hervor, die herkömmlichen und Onlinemedien bei der Bekämpfung von Korruption und der Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen zukommt; fordert die Kommission auf, sich mit den möglichen negativen Auswirkungen von Verleumdungsgesetzen in Drittstaaten zu befassen und dagegen vorzugehen; betont, dass der digitalen Sicherheit beim Schutz von Aktivisten große Bedeutung zukommt; empfiehlt dringend, die Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen und der finanziellen Unterstützung im Bereich der Medien durch gerichtliche Verfahren sicherzustellen;

◦

◦ ◦

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.